



GEMEINDE OTTENTHAL

2163 Ottenthal 194
Bez. Mistelbach – Niederösterreich
Tel: +43 (2554) 8181, Fax: +43 (2554) 8181-4
eMail: gemeinde@ottenthal.gv.at
www.ottenthal.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenthal hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Gemeinde Ottenthal

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für 2 Leichen und Urnen € 95,00
2. für 4 Leichen und Urnen € 135,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 540,00
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.080,00
3. Urnennische für 4 Urnen € 500,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des

Benützungszusatz (z. B. für die Benützung des Bestattungshauses (z. B. für die Benützung des Bestattungshauses (z. B. für die Benützung des Bestattungshauses) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszusatz mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszusatzes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 440,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 110,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 110,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 605,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 605,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 110,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Einfache Erdgrabstellen um | € 506,00 |
| b) Doppelte Erdgrabstellen um | € 578,00 |
| c) Urnennischen um | € 198,00 |
- (4) Für das händische Ausheben einer Grabstelle erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1, lit. a) um € 150,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style, positioned to the right of the official seal.

Angeschlagen am: 18.06.2025
Abgenommen am: 04.07.2025